

# Vereinbarung über die Werbung auf der Spielbekleidung



1. Werbeträger:  
(Name und Anschrift)

---

2. Werbepartner:  
(Name und Anschrift)

---

3. Art und Umfang der Werbung:  
(Genaue Beschreibung, Gestaltung, Schrift,  
Emblem, Größe, erforderlichenfalls Skizze  
auf gesondertem Blatt beifügen)

---

4. Vertragszeitraum: vom ..... bis .....

---

5. Leistungen des Werbepartners:

---

Hinweise zu den Punkten 1. – 5. sind auf beiliegendem Informationsblatt aufgeführt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die dem beiliegenden Informationsblatt zu entnehmenden allgemein verbindlichen Vorschriften Bestandteil dieses Vertrages sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet. Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den TKV geschlossen.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Werbeträger)

.....  
(Werbepartner)

Genehmigungsvermerk: Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spielbekleidung in der im Vertrag belegten Form erteilt.

**Allgemeine Vorschriften des Deutschen Keglerbundes (DKB) und des Thüringer Kegler-Verbandes (TKV) für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf Spielkleidung.**

Das Tragen von Firmennamen und –abzeichen auf der Sportkleidung (Trikots und Trainingsanzüge) ist allen Firmensportgruppen, die dem DKB angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Sportkleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DKB- und TKV –internen Sportbetrieb gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung von Mannschaften ist für einzelne oder mehrere Produkte oder Unternehmen vorder- und rückseitig gestattet und bedarf der Genehmigung durch den TKV (nachweisbare Firmensportgruppen, die eine oder mehrere Werbungen ihres Unternehmens tragen, sind ausgenommen).

Werbung betreibende Bundesligamannschaften sowie Teilnehmer/innen an Veranstaltungen auf Bundesebene haben der spielleitenden Stelle ein Exemplar des die Werbeleistung begründeten Vertrages auf Anforderung zuzuleiten.

Die Genehmigung der Werbung wird für die Laufzeit des Vertrages erteilt (Ausnahme: Bundesligamannschaften müssen die für sie geltenden Festlegungen beachten).

Spieler/innen, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit.  
Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ.

Der DKB und der TKV schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus Werbeverträgen aus.

Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Landesverband (TKV) beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt 5,00 €.

---

**Hinweise zum Vordruck „Vereinbarung über die Werbung auf der Spielkleidung“**

- zu 1.) Werbeträger können Klubs oder Vereine mit Rechtscharakter eines eingetragenen Vereins wie auch nicht rechtskräftige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtskräftige Personenzusammenschlüsse müssen mit dem Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren.  
Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften für steuerrechtliche Konsequenzen dem Werbevertrag. (Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringen empfohlen).
- zu 2. Firma, Einzelperson, Sponsoringgesellschaft
- zu 3.) Firmen- oder Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares.  
Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen getragen werden.
- zu 4.) Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. (Das Vertragsende sollte aber Sinnvollerweise ein Spieljahresende sein.)
- zu 5.) Die Leistungen des Werbepartners sind wegen der Rechtssicherheit genauestens aufzuschlüsseln.  
Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.